

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Pflichtablieferungsverordnung Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die **Pflichtablieferung im Land Berlin (PflAV Bln)**

Vom 04.03.2024

Auf Grund des § 8 und des § 4 Absatz 2 des Pflichtexemplargesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414, 544), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

1. Teil
Ablieferung körperlicher und unkörperlicher Medienwerke

§ 1
Ablieferungspflicht

(1) Erscheinen Medienwerke sowohl in körperlicher als auch in unkörperlicher Form, kann die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin die Ablieferungspflicht gemäß § 1 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414, 544), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung generell oder im Einzelfall nur dann auf die unkörperliche Form beschränken, wenn bei ihr die dauerhafte Archivierung durch die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin gleichermaßen zuverlässig wie bei der körperlichen Form gesichert ist.

(2) Werden körperliche Medienwerke nur einzeln auf Bestellung hergestellt (Print-on-demand), kann die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin bestimmen, dass die Ablieferungspflichtigen das Medienwerk in unkörperlicher Form zu übermitteln haben. Im Falle der Bestimmung nach Satz 1 ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin berechtigt, einzelne körperliche Exemplare für den eigenen Bestand auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. Im Übrigen gelten die für die Ablieferung und Nutzung unkörperlicher Medienwerke geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 2

Beschaffenheit unkörperlicher Medienwerke und Umfang der Ablieferungspflicht

(1) Unkörperliche Medienwerke sind in handelsüblicher Ausführung und in einem mit handelsüblichen Hilfsmitteln nutzbaren Zustand unter Beachtung von § 1 Absatz 4 Satz 2 des Pflichtexemplargesetzes abzuliefern oder zur Abholung bereitzustellen. Ihre Nutzbarkeit muss unbefristet möglich sein.

(2) Die Pflicht zur Ablieferung oder Bereitstellung umfasst bei unkörperlichen Medienwerken auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in physischer oder in elektronischer Form erkennbar zu den ablieferungspflichtigen unkörperlichen Medienwerken gehören, auch wenn diese für sich nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht handelsübliche Hilfsmittel, die eine Bereitstellung, Speicherung, Benutzung und Langzeitarchivierung der unkörperlichen Medienwerke erst ermöglichen und bei den Ablieferungspflichtigen erschienen oder nur bei diesen erhältlich sind. Die Hilfsmittel sind zusammen mit den unkörperlichen Medienwerken abzuliefern oder zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

(3) Sofern unkörperliche Medienwerke mit einer Lizenz veröffentlicht werden, die eine freie Verbreitung, Nutzung oder öffentliche Zugänglichmachung gestattet, kann sie die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin über die Regelung des § 1 Absatz 5 des Pflichtexemplargesetzes hinaus auch außerhalb ihrer Räume bereitstellen, sofern die Ablieferungspflichtigen dem bei der Ablieferung nicht widersprechen.

§ 3

Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke

- (1) Kann der Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung eines frei zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes nicht ermittelt werden, beginnt die Frist gemäß § 1 Absatz 7 Satz 2 des Pflichtexemplargesetzes mit der tatsächlichen Kenntniserlangung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin.
- (2) Die Veröffentlichung eines unkörperlichen Medienwerkes mit einer Lizenz, die eine freie Verbreitung, Nutzung oder öffentliche Zugänglichmachung gestattet, entbindet nicht von der Ablieferungspflicht gemäß § 1 des Pflichtexemplargesetzes.
- (3) Die in § 1 Absatz 4 und 5 des Pflichtexemplargesetzes vorgesehenen Rechte der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin stehen einer weitergehenden Nutzung auf der Grundlage der in Absatz 2 und § 2 Absatz 3 genannten Lizenz nicht entgegen.

§ 4

Einschränkung der Ablieferungspflicht für frei zugängliche unkörperliche Medienwerke

Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die keinem der in § 3 Absatz 2 Satz 1 des Pflichtexemplargesetzes genannten körperlichen Medienwerke entsprechen, unterliegen der Ablieferungspflicht nach § 1 des Pflichtexemplargesetzes nur, wenn die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin die Ablieferungspflichtigen zur Ablieferung auffordert. § 1 Absatz 7 Satz 2 des Pflichtexemplargesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Entschädigung für die Ablieferung körperlicher Medienwerke

- (1) Eine Entschädigung nach § 5 Satz 1 des Pflichtexemplargesetzes für die Ablieferung eines körperlichen Medienwerkes wird nur gewährt, wenn die Gesamtauflage höchstens 300 Exemplare und die Herstellungskosten mindestens 80 Euro je Exemplar betragen. Bei natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig oder freiberuflich Medienwerke veröffentlichen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Herstellungskosten mindestens 20 Euro je Exemplar betragen.
- (2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Herstellungspreis und beträgt höchstens die Hälfte des niedrigsten Verkaufspreises.
- (3) Der zu begründende und mit geeigneten Nachweisen zu versehene Antrag auf Entschädigung nach § 5 Satz 2 des Pflichtexemplargesetzes ist innerhalb eines Monats nach Ab-

lieferung des Medienwerkes bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen. Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin kann die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise zu den Herstellungskosten und dem Verkaufspreis verlangen. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt erst nach Eingang des Pflichtexemplars.

2. Teil

Ablieferung amtlicher Medienwerke

§ 6

Amtliche Medienwerke

(1) Amtliche Medienwerke im Sinne des § 7 des Pflichtexemplargesetzes sind die von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin sowie den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Druckschriften und sonstigen körperlichen und unkörperlichen Medienwerke. Zu den amtlichen Medienwerken gehören auch Karten, Pläne und Geodaten der vorgenannten Stellen. Amtlicher Herausgeber ist die im Impressum genannte Stelle.

(2) Amtliche Medienwerke sind auch abzuliefern, wenn sie nicht im Selbstverlag des in Absatz 1 genannten amtlichen Herausgebers erscheinen.

(3) Von körperlichen amtlichen Medienwerken ist jeweils ein Exemplar unaufgefordert abzuliefern an:

1. die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin,
2. die Deutsche Nationalbibliothek,
3. die Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz,
4. die Bayerische Staatsbibliothek,
5. die Bibliothek des Deutschen Bundestages,
6. das Landesarchiv Berlin,
7. die Regierende Bürgermeisterin oder den Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –.

Darüber hinaus sind auf Aufforderung amtliche körperliche Medienwerke abzuliefern an:

1. die Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz, in bis zu fünf weiteren Exemplaren für den Internationalen Amtlichen Schriftentausch,
2. die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam in einem Exemplar.

(4) Unkörperliche amtliche Medienwerke werden an die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin nach den für unkörperliche Medienwerke geltenden Bestimmungen abgeliefert. Sofern bei Ablieferung keine urheberrechtlichen Einschränkungen entgegenstehen, erhält die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin mit der Ablieferung über § 1 Absatz

4 und 5 des Pflichtexemplargesetzes hinaus das Recht, die Medienwerke in ihren digitalen Sammlungen öffentlich und frei (Open Access) zugänglich zu machen.

§ 7

Unkörperliche amtliche Karten, Pläne und Geodaten

Amtliche Kartenwerke in unkörperlicher Form und Geodaten unterliegen nicht der Ablieferungspflicht nach § 6 Absatz 4. Sie sind auf Aufforderung abzuliefern an:

1. die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin,
2. die Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz.

3. Teil

Weitere Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

§ 8

Ausnahmen

Nicht der Ablieferungspflicht unterliegen ferner unbeschadet des § 4 des Pflichtexemplargesetzes

1. Verschlusssachen,
2. nur für den internen Dienstgebrauch bestimmte Mitteilungen,
3. amtliche Medienwerke, bei denen die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde.

4. Teil

Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken vom 16. März 2007 (GVBl. S. 141) außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der am 15. Juni 2021 beschlossenen Änderung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz - PflExG) wird der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB) die Sammlung von Pflichtexemplaren auch für solche Medienwerke ermöglicht, die ausschließlich digital veröffentlicht werden. So sollen neben Texten, Daten- und Tonträgern, bildlichen Darstellungen und Noten nunmehr auch Netzpublikationen durch die ZLB erfasst und gesammelt werden. Da für die praktische Umsetzung zunächst noch technische Voraussetzungen bei der Stiftung ZLB zu schaffen waren, wurde im Gesetz geregelt, dass die praktische Durchführung des erweiterten Sammlungsauftrages in einer Rechtsverordnung konkretisiert und die Ablieferungspflicht für unkörperliche Medienwerke erst nach Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung in Kraft treten solle.

Gemäß § 8 PflExG ist die für die Stiftung ZLB zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu erlassen:

1. Bestimmungen über die Art und Form der nach § 1 abzuliefernden körperlichen und unkörperlichen Medienwerke, über die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, über die technisch bedingte Einschränkung oder Ausweitung der Sammeltätigkeit, über die Beseitigung technischer Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen und die Speicherung, Vervielfältigung und technische Veränderung, über die Archivierung, über die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit und über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Ablieferung und der Entschädigung,
2. Bestimmungen über die Art, Form und Anzahl der nach § 7 abzuliefernden Pflichtexemplare, über die technisch bedingte Einschränkung oder Ausweitung der Sammeltätigkeit bei unkörperlichen Medienwerken, über die Beseitigung technischer Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen und die Speicherung, Vervielfältigung und technische Veränderung, über die Archivierung, über die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit und über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Ablieferung sowie über die begünstigten Bibliotheken und Dienststellen.

Nach § 4 Abs. 2 PflExG kann die für die Aufsicht über die Stiftung ZLB zuständige Senatsverwaltung zudem durch Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 1 und 2 weitere Arten von Medienwerken von der Ablieferungspflicht ausnehmen, wenn an deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht oder diese bereits in anderen Berliner Bibliotheken oder Archiven gesammelt und dort dauerhaft archiviert werden. Mit der vorliegenden Verordnung zur Pflichtablieferung im Land Berlin wird von diesen Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht.

b) Einzelbegründung:

1. Teil

Die Gliederung der Verordnung in drei Teile erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit wegen der unterschiedlichen Medienwerke und zur Differenzierung zwischen den beiden Ermächtigungsgrundlagen in § 8 PflExG.

Der erste Teil der Verordnung regelt die Ablieferungspflicht für körperliche und unkörperliche Medienwerke.

Zu § 1

Absatz 1 regelt, dass die Stiftung ZLB bei Medienwerken, die sowohl in körperlicher als auch unkörperlicher Form erscheinen, die Ablieferungspflicht nur dann auf die unkörperliche Form beschränken kann, wenn sie die dauerhafte Archivierung gleichermaßen zuverlässig wie bei der körperlichen Form sichern kann. Ausgangspunkt dieser Regelung ist, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung weitaus belastbarere Informationen zur dauerhaften Archivierung von körperlichen Medienwerken vorliegen als bei unkörperlichen Medienwerken. Dieser Pflicht kann auch durch verbindliche Kooperationsverträge (z.B. mit der Deutschen Nationalbibliothek) nachgekommen werden. Die ZLB bleibt allerdings auch bei Abschluss solcher Kooperationsverträge weiterhin in der Sicherungspflicht.

Dadurch soll unter der Prämisse eines wirtschaftlichen und sparsamen Ressourceneinsatzes der Verzicht auf eine redundante Sicherung sowohl der körperlichen als auch der unkörperlichen Form bei der Stiftung ZLB ermöglicht sowie zugleich sichergestellt werden, dass an die Beschränkung der Ablieferungspflicht auf die unkörperliche Form seitens der ZLB strenge Maßstäbe gesetzt werden, um die mit dem Pflichtexemplargesetz verfolgte Regelungsabsicht der dauerhaften Aufbewahrung und Nutzbarkeit des in Berlin erscheinenden Schrifttums zu gewährleisten. Gleichermäßen zuverlässig ist die Sicherstellung dann, wenn die unkörperliche Archivierung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so geregelt ist, dass die körperliche Archivierung keinen weiteren Vorteil bringen würde.

Absatz 2 regelt den Umgang mit körperlichen Medienwerken, die nur einzeln auf Bestellung hergestellt werden (Print-on-demand). Der Stiftung ZLB wird – ebenfalls aus Erwägungen eines ressourcenschonenden Handelns – das Recht eingeräumt, die Ablieferungspflichtigen in diesen Fällen auf eine Übermittlung in unkörperlicher Form zu verpflichten. Macht sie hiervon Gebrauch, darf sie einzelne körperliche Exemplare des jeweiligen Medienwerkes für den eigenen Bestand auf ihre Kosten herstellen oder herstellen lassen. Damit kann die ZLB den Ausbau des eigenen physischen Bestandes unabhängig von der Körperlichkeit eines Werkes bestimmen.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält nähere Bestimmungen zum Umfang der Ablieferungspflicht bei unkörperlichen Medienwerken und zu deren Beschaffenheit bei Ablieferung.

Absatz 1 stellt klar, dass die Ablieferung bzw. Bereitstellung zur Abholung unkörperlicher Medienwerke in handelsüblicher Ausführung und in einem mit handelsüblichen Hilfsmitteln nutzbaren Zustand zu erfolgen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass die dauerhafte Aufbewahrung und unbefristete Nutzbarkeit der Pflichtexemplare nicht durch technische Spezifikationen und Schutzmaßnahmen beschränkt wird. Hilfsmittel sind Mittel, die die Nutzung des unkörperlichen Medienwerkes ermöglichen. Handelsüblich sind sie dann, wenn sie auf dem Markt frei erhältlich sind oder zu den gängigen genutzten technischen Hilfsmitteln gehören. Solche Hilfsmittel können Applikationen, Hard- und Software oder bestimmte Datenträger sein.

Absatz 2 Satz 1 regelt diejenigen Fälle unkörperlicher Medienwerke, die zusätzliche Elemente, Software oder Werkzeuge umfassen, welche für sich genommen nicht der Ablieferungspflicht unterliegen, jedoch grundlegend für die Bereitstellung, Speicherung, Benutzung und Langzeitarchivierung der ablieferungspflichtigen unkörperlichen Medienwerke sind („erkennbar zu ... gehören“) und bei den Ablieferungspflichtigen erschienen oder nur bei diesen erhältlich sind. Diese Elemente, Software oder Werkzeuge sollen von der Pflicht zur Ablieferung oder Bereitstellung umfasst sein. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass dies insbesondere für nicht handelsübliche Hilfsmittel gilt. Wie das Wort „insbesondere“ zeigt, ist die Aufzählung nicht abschließend. Ferner wird festgelegt, dass die Hilfsmittel zusammen mit den unkörperlichen Medienwerken abzuliefern oder zur elektronischen Abholung bereitzustellen sind.

Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Stiftung ZLB berechtigt ist, unkörperliche Medienwerke über die Regelungen des § 1 Abs. 5 PflExG hinaus auch außerhalb ihrer eigenen Räume bereitzustellen. Dies soll möglich sein bei unkörperlichen Medienwerken, die unter einer Lizenz veröffentlicht sind, die eine freie Verbreitung, Nutzung oder öffentliche Zugänglichmachung gestattet, unter der Bedingung, dass die Ablieferungspflichtigen der erweiterten Zugänglichmachung bei Ablieferung nicht widersprechen.

Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass unkörperliche Medienwerke, die unter einer Creative Commons-Lizenz bzw. vergleichbar veröffentlicht werden und für die eine freie Nutzung und öffentliche Zugänglichmachung per Lizenz gestattet ist, entsprechend frei auch durch die ZLB bereitgestellt werden können. In diesen Fällen soll die Einschränkung des § 1 Abs. 5 PflExG nicht gelten, da der Schutz, der durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) vorgesehen ist, bei einer ohnehin freien Lizenz ins Leere laufen würde. Damit ist ein Verbreiten und öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des

§19a UrhG im Falle von freien Lizenzen möglich. Absatz 3 Halbsatz 2 räumt den Rechteinhabern ein Widerspruchsrecht bei Ablieferung ein.

Mit „außerhalb der Räume“ ist insbesondere der Remote Access gemeint.

Zu § 3

Diese Vorschrift konkretisiert die Ablieferungspflicht und Nutzungserlaubnisse für frei zugängliche unkörperliche Medienwerke nach § 1 Abs. 3, 5 und 7 PflExG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 6 PflExG.

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt, ab dem die Stiftung ZLB ein frei zugängliches unkörperliches Medienwerk, welches ihr nicht aktiv durch den Ablieferungspflichtigen zur Übernahme bereitgestellt wurde, selbsttätig in den Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen kann. Hierbei wird festgelegt, dass im Falle, dass der Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung eines frei zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes nicht ermittelt werden kann, die Frist gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 PflExG mit der tatsächlichen Kenntniserlangung der Stiftung ZLB beginnt. Kenntnis meint das Wissen über das öffentlich zugängliche unkörperliche Medienwerk. Die tatsächliche Kenntniserlangung meint den Zeitpunkt, zu dem die Kenntnis in irgendeiner Form bei der ZLB eintritt. Die Kenntniserlangung muss tatsächlich erfolgen, die rein theoretische Möglichkeit der Kenntnisnahme setzt die Frist nicht in Gang.

Absatz 2 stellt klar, dass die Veröffentlichung eines unkörperlichen Medienwerkes mit einer Lizenz, die eine freie Verbreitung, Nutzung oder öffentliche Zugänglichmachung gestattet, die Ablieferungspflichtigen nicht von der Ablieferungspflicht gemäß § 1 PflExG entbindet. Das bedeutet, dass grundsätzlich der-/diejenige, der bzw. die das frei zugängliche Medienwerk verbreitet oder öffentlich zugänglich macht, zugleich auch für die aktive Ablieferung des Pflichtexemplars an die Stiftung ZLB verantwortlich ist. Eine Abholung durch die ZLB nach § 1 Abs. 3 PflExG ist ebenfalls möglich unter Berücksichtigung der dort genannten Voraussetzungen.

Absatz 3 regelt, dass die in § 1 Abs. 4 und 5 PflExG vorgesehenen Rechte der Stiftung ZLB einer weitergehenden Nutzung auf der Grundlage der in Absatz 2 und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Lizenz nicht entgegenstehen. Das bedeutet, dass die weitergehenden Erlaubnisse einer Lizenz, die eine freie Verbreitung und Nutzung gestattet, auch bei der Übernahme des Pflichtexemplares in die Sammlungen der ZLB erhalten bleiben und in diesen Fällen die ZLB diese Medienwerke entsprechend ihrer Lizenzbedingungen auch außerhalb der eigenen Räume zugänglich (Remote Access) machen kann.

Zu § 4

Satz 1 der Vorschrift stellt eine Ergänzung zur Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 bis 5 PflExG dar. § 4 Abs. 1 Nr. 2 PflExG regelt unter anderem eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht für Medienwerke zu Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs, des häuslichen oder des geselligen Lebens sowie für Internetseiten von Unternehmen und Privatpersonen. Medienwerke mit politischer, zeitgeschichtlicher oder kultureller Bedeutung beispielsweise für das immaterielle Kulturerbe werden von § 4 Abs. 1 Nr. 2 PflExG allerdings nicht geregelt. Da für diese Art von Medienwerken, die lediglich unkörperlich sind und keine Entsprechung in körperlicher Form haben, in Einzelfällen eine Ablieferung erwünscht sein kann, schafft § 4 der Verordnung für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin die Möglichkeit zur Ablieferung aufzufordern.

Dabei sind von der Regelung insbesondere, aber nicht ausschließlich, Webseiten als unkörperliche Medienwerke, die keine Entsprechung in einem körperlichen Medienwerk haben, umfasst.

Die grundsätzlichen Kriterien der Sammlung frei zugänglicher unkörperlicher Werke werden von der ZLB als Katalog von Sammelrichtlinien dem Stiftungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Die Sammlung in Berlin erscheinender Medienwerke ist eine hoheitliche Aufgabe; aus Gründen der Transparenz und Häufigkeit der Einzelfälle erfolgt eine Kategorisierung, nach der frei zugängliche unkörperliche Medienwerke auf die Notwendigkeit zur Ablieferung durchsucht und ausgewählt werden. So begründet sich die Aufforderungsoption der ZLB aus Satz 1. Satz 2 dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 5

In § 5 wird der Anspruch auf Entschädigung für die Ablieferung körperlicher Medienwerke in besonderen Fällen geregelt. Da bei unkörperlichen Medienwerken die Herstellungskosten für die Ablieferung von gedruckten Exemplaren entfallen, kann für diese Form auf eine Entschädigungsregelung verzichtet werden. Die Entschädigungsregelung ist neu, entspricht aber der derzeitigen Praxis zu Entschädigungen.

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert, wann bzw. unter welchen Bedingungen hinsichtlich Auflagenzahl und Herstellungskosten eine finanzielle Entschädigung für die Pflichtablieferung gewährt wird. Die hier zugrunde gelegten Bedingungen entsprechen den Regelungen der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) für Zuschusszahlungen im Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht gemäß dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek, geregelt in § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (PflAV). Absatz 1 Satz 2 regelt eine Ausnahme zugunsten natürlicher Personen, die nicht gewerbsmäßig oder freiberuflich Medienwerke veröffentlichen. Hier reicht es bereits, wenn die Herstellungskosten mindestens 20 Euro je Exemplar betragen.

Absatz 2 regelt die maximale Höhe der Entschädigung entsprechend § 5 Satz 1 PflExG für die Ablieferung eines körperlichen Medienwerkes. Durch die Begrenzung des Betrags auf höchstens die Hälfte des niedrigsten Verkaufspreises soll vermieden werden, dass hohe Herstellungskosten zu hohen Entschädigungssummen führen.

Absatz 3 regelt das Verfahren der Antragstellung für eine Entschädigung gemäß § 5 Satz 1 PflExG. Geeignete Nachweise nach Absatz 3 Satz 1 sind mindestens zu den Herstellungskosten, dem Verkaufspreis und der Urheberschaft oder dem Recht an der Verbreitung zur Verfügung zu stellen. Geeignet ist der Nachweis, wenn es sich insbesondere um Urkunden, Belege und übliche Dokumente handelt. Die Nachweise müssen die ZLB in die Lage versetzen, den Antrag vollständig überprüfen zu können.

An die Begründung sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Es reicht die Begründung über die Höhe der Herstellungskosten sowie zur Höhe des Verkaufspreises. Je höher die Herstellungskosten oder der Verkaufspreis sind, desto höher sind die Anforderungen an eine Begründung. Je unüblicher Herstellungskosten im Vergleich zu gleichwertigen Medienwerken sind, desto höher sind die Anforderungen an eine Begründung. Absatz 3 Satz 3 hat lediglich klarstellenden Charakter, da ohne die Bereitstellung eines Pflichtexemplars nicht über die Anträge auf Entschädigung entschieden werden soll. Es soll vermieden werden, dass Entschädigungen ausgesprochen werden, ohne dass ein Pflichtexemplar vorliegt.

2. Teil

Der zweite Teil der Verordnung regelt die Ablieferungspflicht für amtliche Medienwerke und ersetzt damit die Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken vom 16. März 2007. Wesentlich sind dabei ergänzend aufgenommene Regelungen zur Ablieferungspflicht für unkörperliche amtliche Medienwerke, für die bislang eine Regelungslücke bestand.

Zu § 6

Hierin wird die Ablieferungspflicht amtlicher Medienwerke geregelt.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem Text des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken.

Änderungen in diesem Absatz betreffen die Ersetzung des bisher genutzten Begriffs *Veröffentlichung* durch den Begriff *Medienwerke* bzw. die Begriffsgruppe „*körperliche und unkörperliche Medienwerke*“. Damit wird sowohl eine Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten in Bezug auf das Pflichtexemplargesetz hergestellt als auch nunmehr die unkörperliche Erscheinungsform ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Aufzählung der amtlichen Karten und Pläne um „Geodaten“ erweitert, um auch in diesem sehr speziellen Bereich amtlicher Veröffentlichungen den Entwicklungen des digitalen Wandels Rechnung zu tragen. Geodaten sind gemäß dem Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (GeoZG) alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Somit gehören neben Kartenwerken und Plänen grundsätzlich auch veröffentlichte Geobasisdaten amtlicher Stellen zu den amtlichen Medienwerken, hier in unkörperlicher Form.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem Text des § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken. Auch hier wird der Begriff *Veröffentlichungen* durch den Begriff *Medienwerke* ersetzt. Gestrichen wurde der bisherige Einschub „*sondern bei einem kommerziellen Verlag*“, da dieser für den Regelungsinhalt verzichtbar ist.

Absatz 3 entspricht dem Text des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken vom 16. März 2007.

Absatz 4 ergänzt die Regelungen zur Ablieferung amtlicher Medienwerke um eine Regelung zur Ablieferungspflicht bei unkörperlichen amtlichen Medienwerken und ersetzt damit den bisherigen § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken. Dabei wird auf die für unkörperliche Medienwerke geltenden Bestimmungen gemäß Pflichtexemplargesetz verwiesen. Aufgrund eines antizipierten besonderen öffentlichen Interesses an amtlichen Medienwerken wird der ZLB über die mit § 1 Abs. 4 und 5 PflExG zugesprochenen Nutzungserlaubnisse hinaus und bei Nichtvorliegen urheberrechtlicher Einschränkungen das Recht zugesprochen, unkörperliche amtliche Medienwerke in ihren digitalen Sammlungen öffentlich und frei (Open Access) zugänglich zu machen.

Zu § 7

Diese Vorschrift spezifiziert die Regelungen zur Ablieferungspflicht amtlicher Medienwerke in Bezug auf unkörperliche amtliche Karten, Pläne und Geodaten.

Die Regelung schränkt die Ablieferungspflicht für amtliche Kartenwerke in unkörperlicher Form und Geodaten insoweit ein, dass diese nur auf Aufforderung ablieferungspflichtig werden. Im Falle von Geodaten und amtlichen Kartenwerken in unkörperlicher Form wäre für die Sammlung und dauerhafte Sicherung eine sehr ressourcenaufwändige Infrastruktur aufzubauen, die parallel bereits an anderer Stelle aufgebaut und gepflegt wird (Geodateninfrastruktur Berlin, GDI-BE). Durch die Ablieferung auf Aufforderung ist zugleich jedoch die rechtliche Grundlage für eine exemplarische Sammlung dieser Medienwerke bei der Stiftung ZLB sowie der Staatsbibliothek zu Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz – welche eine eigene Kartenabteilung unterhält, die als kartographisches

Bestandszentrum der Bundesrepublik Deutschland gilt und in diesem Sinne einen Fokus auch auf digitale Kartographie und Geodaten legt – gegeben.

3. Teil

Der dritte Teil der Verordnung umfasst Ausnahmen von der Ablieferungspflicht, die nicht im Pflichtexemplargesetz selbst geregelt sind.

Zu § 8

Die Regelung führt ergänzend zu den unter § 4 Abs. 1 PflExG bereits benannten Ausnahmen von der Pflichtablieferung weitere – bisher in § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichung an Bibliotheken geregelte – Ausnahmetatbestände aus dem Regelungskreis der amtlichen Medienwerke auf. Die weiteren Ausnahmen werden aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgenommen und sollen bei einer Novellierung in das Pflichtexemplargesetz aufgenommen werden, wenn sie sich durchsetzen.

Der Begriff der unverhältnismäßig hohen Kosten ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Zusätzlich zu den hohen Kosten muss der Etat allerdings durch diese auch unvertretbar belastet werden. Durch die kumulativen Voraussetzungen sind die Hürden für diese Begründung sehr hoch und vermutlich in nur ganz wenigen Einzelfällen relevant.

4. Teil

Der vierte Teil der Verordnung regelt die Schlussbestimmungen.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken.

B. Rechtsgrundlage:

§ 8 und § 4 Absatz 2 des Pflichtexemplargesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414, 544), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 674) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Mit der Sammlung unkörperlicher Medienwerke entstehen, neben den ggf. geringfügigen finanziellen Auswirkungen auf die Ablieferungspflichtigen (unter Punkt D. dargelegt), Kosten insb. bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB), die durch die kontinuierliche Sammlung, Erschließung, urheberrechtskonforme Zugänglichmachung und dauerhafte Speicherung verursacht werden.

In den vergangenen zwei Jahren wurden im Rahmen eines Projektes die organisatorischen und technischen Abläufe für das Sammeln, Erschließen und langfristige Archivieren von unkörperlichen Medienwerken erarbeitet sowie die erforderlichen IT-Lösungen implementiert. Diese IT-Lösungen werden durch die Stiftung ZLB nicht selbst betrieben, sondern als externe Dienstleistung von der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Anspruch genommen.

Dauerhafte Folgekosten für die Sammlung unkörperlicher Medienwerke entstehen aus dem Hosting der technischen Lösungen für das Sammeln, Erschließen und dauerhafte Archivieren, Personalkosten für die Anwendungsbetreuung an der ZLB sowie einem sukzessiv wachsenden Bedarf an Speicherplatz für die Langzeitarchivierung. Die hierfür vorliegende Kostenkalkulation beläuft sich unter Berücksichtigung der inflationsbedingten Preissteigerungen auf 250.000 € jährlich. Hierfür wurde im Rahmen der Anmeldung für den Doppelhaushalt 2024/2025 im Einzelplan 08, Kapitel 0810, Titel 68568 (Zuschuss an die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin) entsprechend Vorsorge getroffen. Diese steht unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzgebers.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es sind keine zusätzlichen bzw. lediglich geringfügige finanzielle Auswirkungen auf Berliner Verlegerinnen und Verleger zu erwarten. Bei der Ablieferung körperlicher Medienwerke kann im Falle hoher Herstellungskosten bei zugleich kleiner Auflage eine Entschädigung nach § 5 Satz 2 PflExG beantragt werden. Bei unkörperlichen Medienwerken entfallen die Herstellungskosten von gedruckten Exemplaren, weshalb hierfür auf eine Entschädigungsregelung verzichtet werden kann. Ein marginaler zusätzlicher Verwaltungsaufwand kann nicht ausgeschlossen werden, beispielsweise, wenn unkörperliche Medienwerke abgeliefert bzw. zur Abholung bereitgestellt oder übermittelt werden oder wenn technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen aufgehoben bzw. Mittel zu ihrer Aufhebung zugänglich gemacht werden müssen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Zusätzliche Einnahmen werden durch die Ablieferungspflicht nicht generiert.

Zusätzliche Ausgaben können für die Stiftung ZLB durch die Entschädigungsregelung gemäß § 5 Satz 1 PflExG entstehen. Für die voraussichtliche Inanspruchnahme liegen keine belastbaren Erfahrungswerte vor. Es wird jedoch von einer eher geringfügigen Ausgabenbelastung ausgegangen.

Für die Einführung des elektronischen Pflichtexemplars im Land Berlin entstehen zusätzliche Ausgabebedarfe in Höhe von 250.000 €/Jahr für den Betrieb von technischen Lösungen sowie Personalbedarf.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen bei der Stiftung ZLB und werden, unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, über einen in entsprechendem Maße erhöhten Zuschuss gedeckt (Einzelplan 08, Kapitel 0810, Titel 68568).

Berlin, den 04.03.2024

Joe Chialo

Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	Verordnung über die Pflichtablieferung im Land Berlin (PflAV Bln)
	1. Teil Ablieferung von körperlichen und unkörperlichen Medienwerken
	§ 1 Ablieferungspflicht (1) Erscheinen Medienwerke sowohl in körperlicher als auch in unkörperlicher Form kann die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin die Ablieferungspflicht gemäß § 1 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414, 544), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung generell oder im Einzelfall nur dann auf die unkörperliche Form beschränken, wenn bei ihr die dauerhafte Archivierung durch die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin gleichermaßen zuverlässig wie bei der körperlichen Form gesichert ist. (2) Werden körperliche Medienwerke nur einzeln auf Bestellung hergestellt (Print-on-demand), kann die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin bestimmen, dass die Ablieferungspflichtigen das Medienwerk in unkörperlicher Form zu übermitteln haben. Im Falle der Bestimmung nach Satz 1 ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin berechtigt, einzelne körperliche Exemplare für den eigenen Bestand auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. Im Übrigen gelten die für die Ablieferung und Nutzung unkörperlicher Medienwerke geltenden Vorschriften entsprechend.
	§ 2 Beschaffenheit von unkörperlichen Medienwerken und Umfang der Ablieferungspflicht (1) Unkörperliche Medienwerke sind in handelsüblicher Ausführung und in einem mit handelsüblichen Hilfsmitteln nutzbaren Zustand unter Beachtung von § 1 Absatz 4 Satz 2 des Pflichtexemplargesetzes abzuliefern oder zur Abholung bereitzustellen. Ihre Nutzbarkeit muss unbefristet möglich sein.

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	Verordnung über die Pflichtablieferung im Land Berlin (PfIAV Bln)
	(2) Die Pflicht zur Ablieferung oder Bereitstellung umfasst bei unkörperlichen Medienwerken auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in physischer oder in elektronischer Form erkennbar zu den ablieferungspflichtigen unkörperlichen Medienwerken gehören, auch wenn diese für sich nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht handelsübliche Hilfsmittel, die eine Bereitstellung, Speicherung, Benutzung und Langzeitarchivierung der unkörperlichen Medienwerke erst ermöglichen und bei den Ablieferungspflichtigen erschienen oder nur bei diesen erhältlich sind. Die Hilfsmittel sind zusammen mit den unkörperlichen Medienwerken abzuliefern oder zur elektronischen Abholung bereitzustellen. (3) Sofern unkörperliche Medienwerke mit einer Lizenz veröffentlicht werden, die eine freie Verbreitung, Nutzung oder öffentliche Zugänglichmachung gestattet, kann sie die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin über die Regelung des § 1 Absatz 5 des Pflichtexemplargesetzes hinaus auch außerhalb ihrer Räume bereitstellen, sofern die Ablieferungspflichtigen dem bei der Ablieferung nicht widersprechen.
	§ 3 Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke (1) Kann der Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung eines frei zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes nicht ermittelt werden, beginnt die Frist gemäß § 1 Absatz 7 Satz 2 des Pflichtexemplargesetzes mit der tatsächlichen Kenntniserlangung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin. (2) Die Veröffentlichung eines unkörperlichen Medienwerkes mit einer Lizenz, die eine freie Verbreitung, Nutzung oder öffentliche Zugänglichmachung gestattet, entbindet nicht von der Ablieferungspflicht gemäß § 1 des Pflichtexemplargesetzes. (3) Die in § 1 Absatz 4 und 5 des Pflichtexemplargesetzes vorgesehenen Rechte der Stiftung Zentral-

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	Verordnung über die Pflichtablieferung im Land Berlin (PflAV Bln)
	und Landesbibliothek Berlin stehen einer weitergehenden Nutzung auf der Grundlage der in Absatz 2 und § 2 Absatz 3 genannten Lizenz nicht entgegen.
	§ 4 Einschränkung der Ablieferungspflicht für frei zugängliche unkörperliche Medienwerke Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die keinem der in § 3 Absatz 2 Satz 1 des Pflichtexemplargesetzes genannten körperlichen Medienwerke entsprechen, unterliegen der Ablieferungspflicht nach § 1 des Pflichtexemplargesetzes nur, wenn die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin die Ablieferungspflichtigen zur Ablieferung auffordert. § 1 Absatz 7 Satz 2 des Pflichtexemplargesetzes bleibt unberührt.
	§ 5 Entschädigung für die Ablieferung körperlicher Medienwerke (1) Eine Entschädigung nach § 5 Satz 1 des Pflichtexemplargesetzes für die Ablieferung eines körperlichen Medienwerks wird nur gewährt, wenn die Gesamtauflage höchstens 300 Exemplare und die Herstellungskosten mindestens 80 Euro je Exemplar betragen. Bei natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig oder freiberuflich Medienwerke veröffentlichen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Herstellungskosten mindestens 20 Euro je Exemplar betragen. (2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Herstellungspreis und beträgt höchstens die Hälfte des niedrigsten Verkaufspreises. (3) Der zu begründende und mit geeigneten Nachweisen zu versehene Antrag auf Entschädigung nach § 5 Satz 2 des Pflichtexemplargesetzes ist innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Medienwerks bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen. Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin kann die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise zu den Herstellungskosten und dem Verkaufspreis verlangen. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt erst nach Eingang des Pflichtexemplars.

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	Verordnung über die Pflichtablieferung im Land Berlin (PflAV Bln)
	2. Teil Ablieferung amtlicher Medienwerke
§ 1 Amtliche Veröffentlichungen (1) Amtliche Veröffentlichungen im Sinne des § 7 des Pflichtexemplargesetzes sind die von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin sowie den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Druckschriften und sonstigen Veröffentlichungen. Zu den amtlichen Medienwerken gehören auch Karten und Pläne der vorgenannten Stellen. Amtlicher Herausgeber ist die im Impressum genannte Stelle. (2) Elektronische amtliche Veröffentlichungen werden nur in dieser Form abgeliefert. Die Ablieferung kann auch durch die Einräumung eines unentgeltlichen Zugriffs auf die jeweiligen Speichermedien erfolgen. (3) Periodisch erscheinende amtliche Veröffentlichungen sind unverzüglich nach Erscheinen der jeweiligen Heft und Teillieferungen abzugeben. (4) Amtliche Veröffentlichungen sind auch abzugeben, wenn sie nicht im Selbstverlag des in Absatz 1 genannten amtlichen Herausgebers, sondern bei einem kommerziellen Verlag erscheinen.	§ 6 Ablieferung amtlicher Medienwerke (1) Amtliche Medienwerke im Sinne des § 7 des Pflichtexemplargesetzes sind die von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin sowie den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Druckschriften und sonstigen körperlichen und unkörperlichen Medienwerke. Zu den amtlichen Medienwerken gehören auch Karten, Pläne und Geodaten der vorgenannten Stellen. Amtlicher Herausgeber ist die im Impressum genannte Stelle. (2) Amtliche Medienwerke sind auch abzuliefern, wenn sie nicht im Selbstverlag des in Absatz 1 genannten amtlichen Herausgebers erscheinen.
§ 2 Anzahl und Empfänger Amtliche Veröffentlichungen sind unaufgefordert abzuliefern an: 1. die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin – Senatsbibliothek Berlin -, in zwei Exemplaren, 2. die Deutsche Nationalbibliothek, 3. die Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz, 4. die Bayerische Staatsbibliothek zu München, 5. die Bibliothek des Deutschen Bundestages, 6. das Landesarchiv Berlin,	(3) Von körperlichen amtlichen Medienwerken ist jeweils ein Exemplar unaufgefordert abzuliefern an: 1. die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin, 2. die Deutsche Nationalbibliothek, 3. die Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz, 4. die Bayerische Staatsbibliothek, 5. die Bibliothek des Deutschen Bundestages, 6. das Landesarchiv Berlin,

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	Verordnung über die Pflichtablieferung im Land Berlin (PflAV Bln)
7. den Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – in jeweils einem Exemplar. (2) Darüber hinaus sind auf Anforderung amtliche Veröffentlichungen abzuliefern an: 1. die Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz, in bis zu fünf weiteren Exemplaren für den Internationalen Amtlichen Schriftentausch, 2. die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam in einem Exemplar.	7. die Regierende Bürgermeisterin oder den Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –. Darüber hinaus sind auf Aufforderung amtliche körperliche Medienwerke abzuliefern an: 1. die Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz, in bis zu fünf weiteren Exemplaren für den Internationalen Amtlichen Schriftentausch, 2. die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam in einem Exemplar. (4) Unkörperliche amtliche Medienwerke werden an die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin nach den für unkörperliche Medienwerke geltenden Bestimmungen abgeliefert. Sofern bei Ablieferung keine urheberrechtlichen Einschränkungen entgegenstehen, erhält die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin mit der Ablieferung über § 1 Absatz 4 und 5 des Pflichtexemplargesetzes hinaus das Recht, die Medienwerke in ihren digitalen Sammlungen öffentlich und frei (Open Access) zugänglich zu machen.
	§ 7 Unkörperliche amtliche Karten, Pläne und Geodaten Amtliche Kartenwerke in unkörperlicher Form und Geodaten unterliegen der Ablieferungspflicht nur, wenn die Ablieferungspflichtigen hierzu aufgefordert werden, durch: 1. die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin, oder 2. die Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz.
	3. Teil Weitere Ausnahmen von der Ablieferungspflicht
§ 3 Ausnahmen (1) Nicht der Ablieferungspflicht unterliegen: 1. Veröffentlichungen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind, 2. Verschlusssachen, 3. ausschließlich für den internen Dienstgebrauch bestimmte Mitteilungen,	§ 8 Ausnahmen Nicht der Ablieferungspflicht unterliegen ferner unbeschadet des § 4 des Pflichtexemplargesetzes 1. Verschlusssachen, 2. Nur für den internen Dienstgebrauch bestimmte Mitteilungen, 3. Amtliche Medienwerke, bei denen die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	Verordnung über die Pflichtablieferung im Land Berlin (PflAV Bln)
4. Formblätter und Vordrucke, (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen aus den Hochschulen gelten nicht als amtliche Veröffentlichungen gemäß § 1 Abs. 1. (3) Der Ablieferungspflicht unterliegen nicht amtliche Veröffentlichungen, bei denen die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde. (4) In Zweifelsfällen entscheidet über die Ablieferungspflicht das für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek zuständige Mitglied des Senats.	und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde.
	4. Teil Schlussvorschriften
§ 4 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken vom 16. März 2007 (GVBl. S. 141) außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Pflichtexemplargesetz

in der Fassung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414, 544),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 674)

§ 1

Ablieferungspflicht

- (1) Von allen körperlichen und unkörperlichen Medienwerken, die in Berlin verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden, ist unaufgefordert und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung ein Pflichtexemplar unentgeltlich in handelsüblicher Form an die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin abzuliefern.
- (2) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Berlin hat.
- (3) Unkörperliche Medienwerke können der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin nach deren Maßgaben auch zur Abholung bereitgestellt oder übermittelt werden. Dabei sind die von der Deutschen Nationalbibliothek festgelegten technischen Standards zu beachten, die sich aus der Pflichtablieferungsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2014 (BGBl. I S. 450) geändert worden ist, sowie aus den Hinweisen auf der Internetseite www.dnb.de ergeben.
- (4) Mit der Ablieferung eines körperlichen Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines unkörperlichen Medienwerkes erhält die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und technisch zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen sind von der oder dem Ablieferungspflichtigen vor der Ablieferung aufzuheben oder Mittel zu ihrer Aufhebung zugänglich zu machen.

- (5) Mit der Ablieferung eines unkörperlichen Medienwerkes erhält die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werkes zu treffen.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerkes als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.
- (7) Wird die Ablieferungspflicht nach Absatz 1 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung erfüllt, ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren vier Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der oder des Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen. Nach Ablauf von vier Wochen nach Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung kann die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin ein frei zugängliches unkörperliches Medienwerk in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nutzen.

§ 2

Informationspflicht

Die Ablieferungspflichtigen haben der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen; dies gilt auch dann, wenn eine Ablieferung nicht erfolgt. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin nach Ablauf von vier Wochen nach Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- (2) Körperliche Medienwerke sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. Unkörperliche Medienwerke sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.
- (3) Die Ablieferungspflicht umfasst sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörenden Beilagen sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerkes dienen.
- (4) Erscheinen mehrere Einbandarten, ist das Pflichtexemplar in der dauerhaftesten Form abzuliefern. Dies gilt nicht für Vorzugs- oder Luxausgaben.
- (5) Körperliche Medienwerke gelten als in Berlin verbreitet, wenn als Verlagsort im Werk Berlin genannt ist. Dies gilt auch, wenn Berlin nur in Verbindung mit anderen Orten als Verlagsort genannt wird. Körperliche Medienwerke ohne Angabe eines Verlagsortes gelten als in Berlin verbreitet, wenn der Verlag oder die Person, die das Werk verbreitet, einen Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Berlin hat.
- (6) Unkörperliche Medienwerke gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich zugänglich gemacht, wenn die oder der zur öffentlichen Zugänglichmachung Berechtigte einen Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Berlin hat.

§ 4

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

- (1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:
 - 1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
 - 2. Medienwerke, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs, der Öffentlichkeitsarbeit, des privaten, häuslichen oder des geselligen Lebens dienen, wie Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Fahrpläne, Bestandsverzeichnisse, Veranstaltungshinweise, Internetseiten von Unternehmen und Privatpersonen, Familienanzeigen und interaktive Dienste (Akzidenzdrucksachen und Online-Akzidenzen),
 - 3. Inhalte, die auf digitalen Verteilplattformen bereitgestellt werden,
 - 4. Fotografien,
 - 5. selbständig veröffentlichte und marktübliche Betriebssysteme, Anwendungsprogramme und Anwendungswerkzeuge,

6. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
7. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften.

- (2) Die für die Aufsicht über die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 1 und 2 weitere Arten von Medienwerken von der Ablieferungspflicht ausnehmen, wenn an deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht oder diese bereits in anderen Berliner Bibliotheken oder Archiven gesammelt und dort dauerhaft archiviert werden.
- (3) Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin kann auf die Ablieferung körperlicher Medienwerke verzichten, die in einer geringeren Auflage als zwanzig Exemplare erscheinen, es sei denn, sie werden einzeln auf Anforderung verlegt.
- (4) Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin kann auf die Ablieferung, Bereitstellung zur Abholung oder Übermittlung einzelner Ausgaben unkörperlicher Medienwerke verzichten, wenn diese gleichzeitig oder nacheinander in unterschiedlichen technischen Ausführungen erscheinen oder wenn die Sammlung und Archivierung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand möglich ist. Sie kann nicht sammelpflichtige unkörperliche Medienwerke archivieren, wenn zur Sammlung eingesetzte automatisierte Verfahren eine Aussonderung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben. Sie kann Umfang und Häufigkeit der Ablieferung regelmäßig aktualisierter unkörperlicher Medienwerke einschränken.

§ 5

Entschädigung

Den Ablieferungspflichtigen eines körperlichen Medienwerkes wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn die unentgeltliche Abgabe wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar ist. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen innerhalb eines Monats nach der Ablieferung des Werkes bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu stellen.

§ 6

Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies

1. zur Ablieferung, Bereitstellung zur Abholung oder Übermittlung von Medienwerken nach § 1 Absatz 1 bis 4,
 2. zur Übernahme und Nutzung eines frei zugänglichen Medienwerkes nach § 1 Absatz 7 Satz 2,
 3. zur Beschaffung der notwendigen Auskünfte nach § 2 oder
 4. zur Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung nach § 5 erforderlich ist.
- Hierzu gehören insbesondere Name, Vorname, Kontaktdaten, Einzelheiten zum Werk sowie Angaben zur Bankverbindung der Ablieferungspflichtigen nach § 1 Absatz 2 und der Antragstellenden nach § 5 sowie Name und Vorname der Urheberin oder des Urhebers des Werkes. Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie für die Verarbeitungszwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind.

§ 7

Ablieferung amtlicher Medienwerke

- (1) Amtliche Veröffentlichungen, die von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin oder in ihrem Auftrag herausgegeben werden, sind unbeschadet des § 1 unentgeltlich unmittelbar nach Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung an die durch Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 2 bestimmten Bibliotheken und Dienststellen abzuliefern. Werden sie sowohl körperlich als auch unkörperlich veröffentlicht, ist nur die unkörperliche Fassung abzuliefern.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu erlassen:

1. Bestimmungen über die Art und Form der nach § 1 abzuliefernden körperlichen und unkörperlichen Medienwerke, über die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, über die technisch bedingte Einschränkung oder Ausweitung der Sammeltätigkeit, über die Beseitigung technischer Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen und die Speicherung, Vervielfältigung und technische Veränderung, über die Archivierung, über

die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit und über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Ablieferung und der Entschädigung,

2. Bestimmungen über die Art, Form und Anzahl der nach § 7 abzuliefernden Pflichtexemplare, über die technisch bedingte Einschränkung oder Ausweitung der Sammelbarkeit bei unkörperlichen Medienwerken, über die Beseitigung technischer Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen und die Speicherung, Vervielfältigung und technische Veränderung, über die Archivierung, über die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit und über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Ablieferung sowie über die begünstigten Bibliotheken und Dienststellen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 Absatz 1 bis 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erfüllt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin.

§ 10

Übergangsregelung

Die Ablieferungspflicht nach § 1 Absatz 1 besteht für unkörperliche Medienwerke erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 1.

§ 11
Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.